

Empfehlungen zum erfolgreichen Übergang vom Chancenaufenthaltsrecht in ein dauerhaftes Bleiberecht

01.08.2024

Basierend auf der langjährigen Erfahrung im WIR-Programm sowie den Vorgängerprogrammen zur beruflichen Integration von Geflüchteten nennen die Autor*innen in diesem Papier Empfehlungen für einen erfolgreichen Übergang vom Chancenaufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG in eine anschließende Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a, b AufenthG.

Der Chancenaufenthalt hat Halbzeit – und es zeigen sich erste Erfolge. In fast allen Bundesländern ist die Zahl der Menschen mit Duldung deutlich zurückgegangen.¹ Die Regelung hat vorerst die Lebenssituation und -perspektive für sehr viele langjährig in Deutschland lebende Menschen mit Duldung verbessert. In den kommenden Monaten wird für einen Teil der Inhaber*innen des Chancenaufenthaltsrechts die Geltungsdauer enden. Es drohen viele schon langjährig in Deutschland lebende Menschen wieder zurück in die Duldung zu fallen. Die Wirksamkeit des Gesetzes hängt maßgeblich davon ab, ob die „Brücke“ in ein dauerhaftes Bleiberecht gelingt. Damit das Gesetz nachhaltig erfolgreich ist, werden im Folgenden gesetzliche und Regelungen in Verwaltungsvorschriften empfohlen.

Gesetzliche Anpassungen

- ✓ Streichung des Einreisstichtags: Der Chancenaufenthalt hat das Potenzial eines dauerhaften Instruments zur Reduzierung der Zahl der Menschen mit Kettenduldung. In diesem Sinne empfehlen wir, den Chancenaufenthalt für Menschen mit Duldung permanent nach fünf Jahren Aufenthaltsdauer zugänglich zu machen.
- ✓ Identitätsklärung mittels Erklärung an Eides statt: Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, empfehlen wir die Identitätsklärung an Eides statt zu normieren.²
- ✓ Entfristung: Aktuell läuft die Regelung Ende 2025 aus. Damit möglichst viele Menschen von der Regelung profitieren, empfehlen wir eine Entfristung derselben.

Regelungen in Verwaltungsvorschriften

Übergangsregelungen

Im Einzelfall wird der Übergang insbesondere dann gefährdet sein, wenn Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a, b AufenthG bis zum Ablauf des Chancenaufenthaltsrechts noch nicht erreicht werden können. Dabei geht es insbesondere um (1) mangelnde Deutschkenntnisse bzw. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung, (2) fehlende Lebensunterhaltssicherung und/oder (3) Verzögerung der Identitätsklärung/Passbeschaffung. Da nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG die Erteilungsvoraussetzungen lediglich regelmäßig erfüllt werden sollen, bietet die Regelung Spielräume für entsprechende Verwaltungsvorschriften.

¹ BT-Drs. 20/5870 + 20/9931; einzige Ausnahme ist das Saarland.

² Vgl. Koalitionsvertrag der Bundesregierung, S. 110; siehe i.Ü. „Empfehlungen zu gesetzlichen Änderungen im Kontext Identitätsklärung und Passpflichtenerfüllung“: https://ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2024/06/Empfehlungen-zu-gesetzlichen-Aenderungen-im-Kontext-Passpflicht-und-Identitaetsklaerung_Jun2024.pdf.

Deutschkenntnisse/Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung/FDGO

Für Personen, die nachweisen, dass sie bis Ablauf des Chancenaufenthaltsrechts trotz Bemühungen

- keinen Termin für den Test „Leben in Deutschland“ zum Nachweis der Grundkenntnisse bekommen haben, den Test aufgrund fehlender Alphabetisierung nicht abgelegt werden konnte oder die Testkorrekturen sehr lange Zeit in Anspruch nehmen;
- keinen Deutschkursplatz bekommen haben, z. B. weil es keine freien Plätze oder kein auf die besonderen (Lern-)Bedürfnisse ausgerichtetes Kursangebot gibt, oder weil die Testkorrekturen sehr lange Zeit in Anspruch nehmen

soll geprüft werden, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zunächst für ein Jahr mit der Auflage, dies nachzuholen, möglich ist.³ Alternativ sollte für die Übergangszeit eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden. Zudem muss das Kursangebot für nicht alphabetisierte Personen, Menschen mit Beeinträchtigung, Behinderungen oder besonderen Lernbedürfnissen ausgeweitet werden.

Darüber hinaus sollte bei Vorliegen gesundheitlicher Einschränkungen bzw. Behinderungen oder aus Altersgründen kann vom Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der BRD und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung abgesehen werden.⁴ Es bedarf der Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls.⁵

Als Möglichkeit zum Nachweis von Sprach- bzw. Grundkenntnissen sollten auch Bildungs-, Ausbildungs- und Hochschulzertifikate dienen. Nachrangig sollte eine Direktprüfung durch die Ausländerbehörde ermöglicht werden, wie es schon durch verschiedene Bundesländer geregelt wurde.⁶

Lebensunterhaltssicherung

Für Personen, die beim Ablauf des Chancenaufenthaltsrechts die erforderliche Lebensunterhaltssicherung nicht erfüllen, da sie

- sich in einem Sprachkurs, Qualifizierung oder sonstigen berufsvorbereitenden Maßnahme befinden oder
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 112 ff SGB III erhalten

und

- nachweislich ihre Mitwirkungspflichten aus dem Kooperationsplan (§ 15 Abs. 2 SGB II) mit dem Jobcenter erfüllen

soll geprüft werden, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zunächst für ein Jahr mit der Auflage, dies nachzuholen, möglich ist.⁷ Alternativ sollte für die Übergangszeit eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden.

Es soll zudem klargestellt werden, dass ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen im Sinne des § 25b Abs. 1 S. 3 AufenthG auch vorliegen, wenn

- Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern deswegen auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind, weil sie wegen fehlender Betreuungsmöglichkeiten nicht (ausreichend) erwerbstätig sein können oder

³ § 12 Abs. 2 Satz 1 AufenthG.

⁴ OVG Hamburg, Urteil v. 25.08.2016 - 3 Bf 153/13, VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 07.12.2015 - 11 S 1998/15, OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 18.05.2017 - 2 M 34/17, VG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 04.08.2016 - 8 B 12/16

⁵ Im Rahmen der vorzunehmenden Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls ist demnach (lediglich) zu berücksichtigen, wenn der Ausländer aufgrund seiner besonderen persönlichen gesundheitlichen Lage ebenso wenig imstande ist, ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik abzugeben wie über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu verfügen, vgl. OVG Hamburg, Urteil v. 25.08.2016.

⁶ Vgl. NRW (Erlass zu § 25b AufenthG vom 19.03.2021, S. 20), Schleswig-Holstein (Erlass zu § 25b AufenthG vom 24.04.2023, S. 13), Thüringen (Erlass zu § 25b AufenthG vom 07.06.2019, S. 6), Berlin (Verfahrenshinweise vom 16.07.2024, Se. 330)

⁷ Vgl. Fußnote 3.

- zu erwarten ist, dass der vorübergehende unschädliche Leistungsbezug über mehrere Jahre andauert.⁸

Identitätsklärung/Passpflicht

Wenn alle von der Ausländerbehörde verlangten, im Rahmen ihrer Hinweispflicht genannten, objektiv möglichen und subjektiv zumutbaren Schritte der Identitätsklärung/Passbeschaffung unternommen wurden, sollte vorgegeben werden, dass das Ermessen, das nach §§ 25a Abs. 6 S. 2; 25b Abs. 8 S. 2 AufenthG ein Absehen von der Identitätsklärung ermöglicht, regelmäßig reduziert ist.⁹ Bestehen später Anhaltspunkte, dass wegen veränderter Umstände eine Identitätsklärung möglich wird, kann das u.a. bei einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis berücksichtigt werden.

Weitere Empfehlung

Decken sich die Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG und für §§ 25a, 25b AufenthG und wurde deren Vorliegen bei der Erteilung des Chancenaufenthaltsrecht angenommen oder hat ein bestimmter Sachverhalt nicht zu einer Ausnahme von der Regelerteilung geführt, bleibt die Ausländerbehörde beim Übergang in das dauerhafte Bleiberecht an diese Entscheidung gebunden.

Ansprechpartner*innen

Dr. Kristian Garthus-Niegel, WIR-Netzwerk „RESQUE forward – Refugees Support Qualification Employment“ (Sachsen)
0351 / 796 651 57, garthus-niegel@sprev.de

Ali Ismailovski, WIR-Netzwerk „NAVI – Nachhaltige Arbeitsmarktintegration verbessern und Inklusion fördern“ (Nordrhein-Westfalen)
0241 / 997 877 43, a.ismailovski@cafe-zuflucht.de

Christiane Welker, WIR-Netzwerk „BLEIBdran+“ (Thüringen)
0361 / 511 500 25, christiane.welker@ibs-thueringen.de

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



⁸ Vgl. Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 10.06.2021 unter 2.6

⁹ Ausführliche Empfehlungen zur gesetzlichen Ausgestaltung der Identitätsklärung beruhend auf den Praxiserfahrungen der WIR-Netzwerke finden Sie [hier](#).